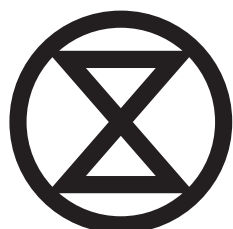


RECHTLICHES & LEGALES ZU AKTIONEN & REPRESSIONEN



extinction

rebellion

Dies ist eine Zusammenstellung aus Informationen zu rechtlichen Fragen, die dich für die Teilnahme an Aktionen von XR-Berlin vorbereiten soll. Nimm dir die Zeit dafür, gerade wenn du dich mit dem Thema noch nicht ausgiebig beschäftigt hast. Für weitere Informationen empfehlen wir die Rechtshilfebroschüren der Roten Hilfe sowie von Ende Gelände, die auch für diesen Text weitestgehend die Quellen sind.

Ziviler Ungehorsam kann eine Reihe von unangenehmen Gegenreaktionen des Staates nach sich ziehen, auf die du gefasst sein solltest. Lass dich aber auf keinen Fall im Vorfeld einschüchtern. Die folgenden Repressionsmaßnahmen können, müssen aber nicht eintreten. Überleg dir gut, wie weit du gehen willst und wende dich bei Fragen und vor allem bei Problemen nach Aktionen an das Berliner Legal Team, entweder auf dem XR-Berlin Plenum oder per Mail: legalteamberlin@extinctionrebellion.de. Den öffentlichen Schlüssel findest du auf unserer Webseite.

Wir werden eine Unterstützungs-Struktur für alle von Repression Betroffenen aufbauen und gemeinsam dagegenhalten. Wir sind solidarisch mit allen, die bei unseren Aktionen mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Lies dir dazu auch unseren Aktionskonsens durch (Link auch auf unserer Webseite).

Generell gilt: Mach keine Aussagen gegenüber der Polizei oder anderen Repressionsorganen. Lass dich auch nicht auf belanglose "Plauderei" ein, nicht bei Personalienkontrollen und auch nicht im Verhör auf der Wache. Im Zweifelsfall unterstützt und legitimierst du damit die Polizei-Arbeit und hilfst bei den Ermittlungen.

BEZUGSGRUPPEN

Ganz klar: Zieh immer mit Freunden und/oder in einer Bezugsgruppe los. Denk an die anderen und daran, dass du nicht alleine bist. Auch nicht nach der Aktion! In unserem Handout für Bezugsgruppen gibt es weitere hilfreiche Tipps.

REPRESSIONSMAßNAHMEN UND VERHALTENSTIPPS

Die folgenden Maßnahmen können dich auch schon auf dem Weg zu Aktionen erwarten. Sei dir darüber bewusst, dass die Polizei manchmal rechtswidrig handelt und unvorhergesehene Dinge tut, gegen die später Widerspruch eingelegt und geklagt werden kann. Achte also immer genau auf das Verhalten der Polizist*innen. **So oder so macht es Sinn und mindert die rechtlichen Gefahren, wenn die Aktionen gewaltfrei gestaltet werden und dies auch dann durchgehalten wird, wenn die Polizei Gewalt anwendet.**

PERSONALIENFESTSTELLUNG

Hier musst du nur Folgendes angeben: Name, Wohnort, Geburtsdatum/-ort und Staatsangehörigkeit (evtl. Beruf und Familienstand). Mehr braucht die Polizei nicht zu wissen. Es besteht die Möglichkeit, die Personalien zu verweigern, davon raten wir im Berliner Kontext allerdings ab. Klär die Personalienfrage (verweigern oder nicht) unbedingt mit deiner Bezugsgruppe und besprich, was für Vorkehrungen bei Personalienverweigerung getroffen werden müssen!

ED-BEHANDLUNG

Bei konsequenter Personalienverweigerung kommt es in der Regel zu einer ED-Behandlung (erkennungsdienstliche Behandlung), das heißt es werden Fingerabdrücke genommen und Fotos gemacht. Dies geschieht in der Regel auf der Wache. **Leg unbedingt einen Widerspruch gegen die ED-Behandlung ein und lasst diesen protokollieren. Unterschreibe nichts!** Eine ED-Behandlung kann leider auch vorgenommen werden, wenn du Personalien angegeben hast, z.B. wenn du in Gewahrsam genommen wurdest.

DURCHSUCHUNG UND KORPERKONTROLLE

Hin und wieder kommt die Polizei auf die Idee, Taschen- oder sogar Körperkontrollen durchzuführen. **Überleg dir gut, was du mitnimmst und check vor dem Losgehen sicherheitshalber nochmal alle Taschen!** Nimm keine gefährlichen und belastenden Sachen wie Taschenmesser, Reizgas oder Drogen mit. Auch persönliche Aufzeichnungen und Datenträger sowie Mobiltelefone können für die Polizei interessant sein. Taschenkontrollen in der Öffentlichkeit sind gestattet, Körperkontrollen allerdings nicht. Wenn du aufgefordert wirst, dich ganz auszuziehen, solltest du auf jeden Fall Widerspruch einlegen. Dies darf nur geschehen, wenn die Polizei konkrete Gründe für eine Annahme hat, dass du verbotene Gegenstände mit dir trägst, die sie anders nicht finden kann. Lass dir die Gründe also nennen!

PLATZVERWEISE

... können mündlich, selten auch schriftlich ausgesprochen werden, damit sich Menschen nicht in einem bestimmten Gebiet während eines bestimmten Zeitraumes aufhalten. Wird dagegen verstoßen, ist eine sog. Ingewahrsamnahme möglich (s.u.). Platzverweise sind bisweilen rechtswidrig, weswegen im Nachhinein dagegen vorgegangen werden kann. Da du während der Aktion aber auch dem rechtswidrigen Platzverweis nachkommen musst, ist es besser diesem – wenn möglich – zu entgehen, z.B. indem du

der Polizei aus dem Weg gehst und eine andere Route wählst. Leg Widerspruch ein und mach keine Aussage!

AUFLÖSUNG VON VERSAMMLUNGEN

Das Versammlungsrecht ist ein Grundrecht, daher kann die Polizei Versammlungen (auch spontane) nur auflösen, wenn sie eine "Gefahr für die öffentliche Sicherheit" darstellen. Die Auflösung muss eindeutig und unmissverständlich sein. Die Teilnehmenden sind dann verpflichtet, sich unverzüglich vom Versammlungsort zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung können Platzverweise (nicht befolgen ist eine Ordnungswidrigkeit) erteilt werden und die Polizei darf Menschen in „Gewahrsam“ nehmen. Da die Auflösung die Zerstreung der Versammlung bezwecken soll, ist eine Einkesselung nur in Ausnahmefällen zulässig.

Es ist möglich, Spontandemos/Eilversammlungen aufgrund von Platzverweisen oder Verhaftungen anzumelden. Diese muss sich aber erkennbar auf einen anderen Gegenstand beziehen, z.B. Polizeigewalt. Damit sind die Demoteilnehmer*innen durch das Recht auf Versammlungsfreiheit in der Regel vor Ingewahrsamnahmen geschützt. Allerdings muss sich eine Versammlungsleiter*in finden, die*der mit der Polizei über Route, etc. verhandelt.

EINKESSELN VON VERSAMMLUNGEN

Um Aktionen zu verhindern oder Straftaten zu verfolgen, besteht die Möglichkeit, dass die Polizei eine Versammlung, bzw. Teile davon einkesselt. Es kann sein, dass Mensch nur nach Angabe der Personalien wieder aus dem Kessel kommt. Besprecht, wenn möglich, auf Delegiertenplena oder in der Gruppe, wie ihr vorgehen wollt. Versucht herauszufinden, was die Polizei mit euch vorhat, seid kreativ, sorgt für Durcheinander, macht es der Polizei nicht so einfach! Bei großen Kesseln ist eine kollektive Personalienverweigerung manchmal erfolgreich und ihr könnt eure Kundgebung fortsetzen. Ein Abtransport der eingekesselten Menschen zur Personalienfeststellung in eine Gefangensammelstelle (GESA) ist jedoch in einer Stadt wie Berlin auch gut möglich. Einkesselungen zählen zu Ingewahrsamnahmen (s.u.).

RAUMUNG VON BLOCKADEN

Wird eine Versammlung aufgelöst, ist das Nichtentfernen eine Ordnungswidrigkeit. Sich Wegtragen lassen stellt eigentlich keine Straftat dar, allerdings kann Widerstand, ein Treten oder sich Wehren ein tätlicher Angriff sein, der nach der Verschärfung des Strafgesetzes (§ 114 StGB) eine Bewährungsstrafe nach sich ziehen kann! Seid daher

besonnen, lasst euch nicht provozieren, besteht auf euren Rechten und vergesst das im direct-action Training erworbene Wissen nicht.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Polizei bei der Räumung mit unverhältnismäßiger Brutalität vorgeht (Knüppel, Schmerzgriffe, etc.). Versucht nicht in Panik zu geraten, haltet zusammen, achtet auf Verletzte und Menschen, die woanders hin gebracht werden. Es kann danach zur Personalienfeststellung und Ingewahrsamnahmen kommen.

VERLETZUNGEN

Kümmere dich unbedingt und sofort um Verletzte und hilf beim Abtransport. Wende dich an die Demosanis, verständige selbst die Rettungsleitstelle unter 112 und bitte Umstehende um Hilfe.

Bist du selbst verletzt und brauchst Hilfe, dann mach ggü. dem Rettungsdienst und im Krankenhaus keine Aussagen zum Geschehen. Sei kooperativ, aber belaste dich selbst und andere nicht mit deinen Aussagen! Gib nur deine Personalien an und lass dir unbedingt ein ärztliches Attest ausstellen!

INGEWAHRSAMNAHMEN (POLIZEIRECHT)/VERHAFTUNG (STRAFRECHT)

Um Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zu verhindern, kann die Polizei dich präventiv in Gewahrsam nehmen, bis keine Gefahr mehr besteht. Eine Freilassung sollte aber spätestens um 24 Uhr des Folgetages stattfinden. Bei Tatverdacht nach einer Straftat kommt es zu einer sog. Verhaftung, dennoch müssen sie dich auch hier spätestens nach 48 Stunden rauslassen (**Ausnahme: U-Haft oder Schnellverfahren**). In seltenen Fällen kann ein*e Richter*in bis zu vier Tage Gewahrsam anordnen.

Du hast folgende Rechte:

- Die Polizei muss dir den Grund der Ingewahrsamnahme/Verhaftung mitteilen
- Du hast das Recht auf zwei erfolgreiche Anrufe, sollte die Polizei diese verweigern drohe mit Dienstaufsichtsbeschwerden
- Bei längerer Festsetzung muss die Polizei dich mit notwendigen Medikamenten/medizinischer Behandlung, Essen und Trinken versorgen und auf's Klo lassen.

Kontaktiere den EA: Du hast das Recht, zwei erfolgreiche Anrufe zu tätigen, wenn du auf der Wache/in der Gesa bist. Fordere diese ein und nutze einen um den Ermittlungsausschuß zu informieren – das heißt, du musst dir die entsprechenden Nummern vorab

irgendwo auf deinen Körper notiert oder auswendig gelernt haben. EA: 030/6922222. Der Berliner Ermittlungsausschuss (EA) ist eine Rechtshilfegruppe, die sich bei linken Demonstrationen und Aktionen um Festgenommene kümmert. Sollte es hierbei zu Festnahmen kommen, vermittelt der EA Rechts- anwält_innen damit niemand einfach in U-Haft „verschwindet“.

Das Gespräch wird von der Polizei mitgehört, gib daher beim EA nichts weiter an als deinen Namen, Geburtsdatum und deinen Wohnort. Falls du anonym bleiben willst, nenne nur deinen Decknamen. Sag, wo du festgehalten wirst, was der Vorwurf gegen dich ist und was die Polizei weiter mit dir vorhat. Sag auf keinen Fall, was du oder andere getan haben. Ruf den EA auch noch einmal nach deiner Freilassung an, damit am Ende klar ist, ob alle wieder raus sind. Fertige nach deiner Freilassung sofort ein Gedächtnisprotokoll an, auch über das (möglicherweise rechtswidrige) Verhalten der Polizei. Dieses Protokoll ist ein sehr wichtiges Dokument. Achte darauf, es sicher aufzubewahren. Die Polizei oder andere Ermittlungsbehörden dürfen dein Gedächtnisprotokoll nicht in die Hände bekommen!

Wichtig ist: Immer die Aussage verweigern!

Ab dem Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme sagst du kein Wort mehr zum Geschehen. Alles kann gegen dich und deine Mitstreiter*innen verwendet werden. Es ist dein Recht, die Aussage zu verweigern. Lass dich auch nicht auf vermeintlich harmlose Gespräche ein. Sag auch nicht, was du nicht getan hast. Unterschreib nichts, verweigere alle Maßnahmen und leg einen Widerspruch ein. Lass dich einfach nicht einschüchtern. Wir sind solidarisch, halten zusammen und tragen die Konsequenzen gemeinsam!

U-HAFT UND SCHNELLVERFAHREN

Du kannst nach einer Straftat in Untersuchungshaft kommen, wenn Verdunkelungs- oder Fluchtgefahr besteht. Dies muss durch eine*n Richter*in angeordnet werden und kann einige Monate dauern. Das ist bei Massenaktionen des zivilen Ungehorsams nicht zu erwarten, außer deine Identität lässt sich nicht ermitteln. Es besteht die Gefahr, dass es während deiner U-Haft zu einer Hausdurchsuchung kommt. **Denk vor Aktionen nochmal drüber nach, was du zu Hause alles rumliegen hast!** Ein sog. Schnellverfahren ist ein vereinfachter, schneller Strafprozess. Es wurde in den 90er Jahren eingeführt, um “reisenden Gewalttätern”, also Demonstrant*innen auch schon für kleinere Delikte einen “kurzen Prozess” zu machen. Der Richter kann so bis zu einer Woche Haft bis zum Beginn des Verfahrens anordnen. Unwahrscheinlich für eine XR-Aktion, aber v.a. für Menschen ohne deutschen Pass und ohne Wohnsitz in Berlin dennoch ein ernstzu-

nehmendes Risiko. Nimm unbedingt Kontakt zum EA auf. Möglicherweise kann das Schellverfahren abgewendet und deine Freilassung erreicht werden. Mach auf keinen Fall irgendeine Aussage! Lass dich auch hier nicht einschüchtern! Du kannst innerhalb von einer Woche Rechtsmittel einlegen und mit deinen solidarischen Strukturen (dem Berliner Legal Team, dem EA, der Roten Hilfe sowie solidarischen Anwält*innen) einen regulären Prozess vorbereiten.

ERMITTLUNGSVERFAHREN

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, bedeutet das erstmal nur, dass ein Verdacht gegen dich besteht, eine Straftat begangen zu haben. Es kann zu einem Hausbesuch, einer Aufforderung zu einer Anhörung, bzw. einer schriftlichen Stellungnahme kommen. **Du bist aber nicht dazu verpflichtet Aussagen zu machen, weder schriftlich noch mündlich. Daher tu es auch auf keinen Fall!**

Vorladung durch die Polizei: **Ruhe bewahren!**

Geh auch auf keinen Fall zu einer Vorladung (weder als Zeuge*in noch als Beschuldige*r), dazu bist du nicht verpflichtet. Kontaktiere die Rote Hilfe, das Berliner Legalteam und vernetze dich so mit anderen Betroffenen. Ein gemeinsames Vorgehen schafft öffentlichen Druck und damit möglicherweise die Voraussetzung für eine Einstellung des Verfahrens. Zu einer Vorladung durch die Staatsanwaltschaft muss Mensch gehen, allerdings keine Aussage machen!

STRAFBEFEHL

Ein Strafbefehl ist eine Verurteilung ohne vorhergehende Verhandlung. **Erhältst du im Nachgang einen Strafbefehl, leg innerhalb von zwei Wochen einen schriftlichen formlosen Einspruch (ohne Gründe) ein.** Bring diesen persönlich mit eine*r Zeug*in vorbei oder schick ihn per Einschreiben-Rückschein oder per Telefax mit Sendeprotokoll. Solltest du einen Strafbefehl erwarten und bist nicht zu Hause, sondern evtl. im Urlaub, dann bereite einen Einspruch vor, bei dem nur noch das Datum und Aktenzeichen eingetragen werden muss. Lass diesen von einer vertrauenswürdigen Person abschicken, um in der Frist zu bleiben.

Legst du keinen Einspruch ein, bist du vorbestraft und musst die Strafe zahlen bzw. absitzen. Ab 91 Tagessätzen bekommst du einen Eintrag ins polizeiliche Führungszeugnis. Es besteht jetzt die Möglichkeit als Zeugin gegen andere Mitstreiter*innen geladen zu werden!

Kontaktiere umgehend die Rote Hilfe und das Berliner Legal Team. Ein Einspruch kann zu jedem Zeitpunkt, auch während der Verhandlung zurückgezogen werden. Geschieht dies nicht, kommt es zu einem Gerichtsverfahren, bei dem der Strafbefehl die Anklageschrift ist. Zu der mündlichen Verhandlung musst du erscheinen oder dich durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen.

GERICHTSVERFAHREN

Ab dem Einspruch gegen den Strafbefehl ist es wichtig, eine Akteneinsicht durch einen Rechtsanwalt (oder gut informiert auch selbst) anzufordern. Das ist unbedingt wahrzunehmen, um über den Kenntnisstand der Polizei informiert zu sein.

Eine politische Prozessführung bietet Chancen, muss aber sehr gut und gemeinsam vorbereitet sein!

ORDNUNGSWIDRIGKEIT

Hast du eine Ordnungswidrigkeit begangen, bekommst du (wahrscheinlich erst nach Wochen oder Monaten) einen Bußgeldbescheid. Genauso wie bei einem Strafbefehl kann auch gegen einen Bußgeldbescheid schriftlich Einspruch eingelegt werden. **Die Frist beträgt dabei ebenfalls 2 Wochen nach Eingang.** Nutze dein Recht, einen Einspruch einzulegen, gewinn damit Zeit und wende dich an die bereits erwähnten solidarischen Strukturen. Wir halten zusammen und finden Wege, das Geld für deinen Bescheid aufzutreiben. Ein Einspruch kann ebenfalls wieder zurückgezogen werden.

WEITERE REPRESSIONSMAßNAHMEN, DIE UNTER UMSTÄNDEN STATTFINDEN KÖNNEN, SIND

DNA-Entnahme, Unterbindungsgewahrsam/Schutzhaft, Hausdurchsuchungen und Beugehaft. Wir gehen nicht davon aus, dass es bei Aktionen des zivilen Ungehorsams, wie einer friedlichen Straßenblockade, dazu kommt. Informier dich trotzdem, z.B. in den unten verlinkten Dokumenten.

AUSSAGEVERWEIGERUNG ALS BESCHULDIGTE*R/ZEUG*IN

Als Beschuldigte*r hast du das Recht auf Aussageverweigerung. Mach zu Beginn des Prozesses unbedingt Gebrauch davon. Ob du dich im Prozess "politisch", "zur Sache" oder ebenfalls nicht äußern willst, kannst du noch mit den solidarischen Strukturen und deinem*r Anwält*in besprechen.

Als Zeug*in musst du der Vorladung durch die Polizei nicht Folge leisten, bei Staatsanwaltschaft und Richter*innen allerdings schon. Zu Beginn des Ermittlungsverfahrens ist es nicht ratsam eine Zeug*innenaussage zu machen. **Es gibt keine entlastenden oder harmlosen Aussagen.** Verweigere also die Aussage zur Sache – auch weil es vorkommt, dass man zunächst als Zeug*in vernommen, dann aber als Beschuldigter behandelt wird. Wirst du später als Zeug*in geladen, sprich mit den anderen (v.a. den Angeklagten) ab, welche Aussagen was bewirken können. In den meisten Fällen ist es aber auch hier angebracht, keine Aussagen zu machen!

MINDERJÄHRIGE AKTIVIST*INNEN

Als minderjährige*r Aktivist*in musst du damit rechnen, dass du bei Aktionen in Gewahrsam kommst und deine Eltern bzw. Sorgeberechtigte benachrichtigt werden. Willst du deine Personalien angeben, kann eine Vollmacht deiner Eltern helfen, dies zu verhindern. Kommt es zu Straftaten, wird diese evtl. noch nach Jugendstrafrecht verhandelt. Auch hier gilt, nix sagen, dich vertrauensvoll an die solidarischen Strukturen wenden und gemeinsam agieren! Organisiere vor der Aktion eine Vollmacht von deinen Eltern, damit dich volljährige Freund*innen aus dem Polizeigewahrsam abholen können.

FOLGEN FÜR MENSCHEN OHNE DEUTSCHEN PASS/AUFENTHALTSRECHTLICHE INFOS

Für Menschen ohne deutschen Pass oder auch ohne festen Wohnsitz in Deutschland gibt es unterschiedliche rechtliche Ausgangssituationen, die es zu beachten gilt. Entscheidend ist hierbei, ob du aus einem EU-Land kommst oder nicht, und wo dein Wohnsitz liegt. Generell sieht die Lage für EU-Bürger*innen mit Wohnsitz in Berlin eher unproblematisch aus. Für sie ist es auch sehr unwahrscheinlich, dass durch die Teilnahme an einer Aktion des zivilen Ungehorsams eine Ausweisung droht. Die käme eher bei Delikten wie Landfriedensbruch und Körperverletzungen, sprich schweren Straftaten mit Haftstrafe oder bei Wiederholung in Frage. Dennoch besteht natürlich die Möglichkeit, falls die Dinge anders laufen sollten als geplant. Kommst du in Gewahrsam (und hast möglicherweise auch keinen Wohnsitz in Berlin oder Deutschland), ist es nicht auszuschließen, dass du ein beschleunigtes Verfahren/Schnellverfahren (s.o.) bekommst und aufgrund von Flucht- und Verdunkelungsgefahr in U-Haft bleibst. Bei der Ingewahrsamnahme hast du kein Recht auf eine*n Dolmetscher*in, in einem Strafverfahren schon. Sei dir bewusst, dass die Polizei oft kein Englisch oder andere Sprachen spricht.

Mach auf keinen Fall eine Aussage, unterschreib nichts und kontaktiere den EA oder deine*n Anwält*in, damit ein Schnellverfahren abgewendet werden kann und du rauskommst.

Die Polizei wird deine Daten an das Konsulat deines Landes oder auch die Ausländerbehörde weitergeben. Überleg dir gut, ob du dich der Situation gewachsen fühlst und welche Risiken du eingehen willst, v.a. wenn du in einem Asylverfahren steckst. Es gibt viele Möglichkeiten, dich an Aktionen von XR zu beteiligen, ohne deinen Aufenthaltsstatus zu gefährden. Informier dich gut über deine individuellen aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen. Eine angestrebte Einbürgerung kann durch eine Verurteilung zu einer geringen Strafe bereits ins Wasser fallen.

MÖGLICHE (GELD-)STRAFEN UND DER UMGANG DAMIT

Mach dir noch nicht so viel Sorgen über finanzielle Folgen, die nach einer Ordnungswidrigkeit oder vermeintlichen Straftat kommen können. Wir werden eine solidarische Struktur aufbauen und über unterschiedliche Wege Geld sammeln. Wichtig ist, dass du sofort Kontakt mit den erwähnten solidarischen Strukturen aufnimmst, sobald ein Strafbefehl oder ein Bußgeldbescheid ins Haus flattert. So können wir gemeinsam vorgehen und eine sinnvolle Strategie entwickeln. Solidarität ist unsere Stärke. Wir halten zusammen!

QUELLEN

Rote Hilfe: Was tun wenn's brennt/ Demo einmaleins: <https://www.rote-hilfe.de/downloads/category/3-rechtshilfe-a-was-tun-wenns-brennt?download=2:was-tun-wenns-brennt-rechtshilfetipps-ausgabe-2011>

Ende Gelände Rechtshilfebroschüre Brandenburg: <https://www.ende-gelaende.org/wp-content/uploads/2016/04/Rechtshilfebroschuere-2016.pdf>

Ende Gelände Rechtshilfebroschuere für NRW 2019 Work in Progress
http://antirrr.nirgendwo.info/files/2019/02/rechtsbroschuere_nrw_2019.pdf

